MKG PFLEGEZENTRUM
SÜDERBRARUP GMBH

Respektvoll · Menschlich · Nah

24h Rufbereitschaft
04641. 98 86 28
(Zentrale)

Die fünf neuen Pflegegrade

Warum werden aus drei Pflegestufen fünf Pflegegrade?

Seit dem 1. Januar 2017 gilt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Die bisherigen drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade abgelöst. Maßgeblich ist künftig, inwieweit jemand die Anforderungen des Alltags selbst bewältigen kann. Berücksichtigt werden dabei nicht mehr nur körperliche Beeinträchtigungen, sondern auch geistige oder psychische Einschränkungen. So wird jetzt zum Beispiel auch der Bedarf an individueller Betreuung und Beaufsichtigung bei der Tagesgestaltung berücksichtigt.

Die fünf neuen Pflegegrade geben das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit an:

Pflegegrad 1 - geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegegrad 2 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegegrad 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegegrad 4 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
Pflegegrad 5 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Die Hauptleistung der einzelnen Pflegegrade staffeln sich seit dem 1. Januar 2017 wie folgt:

Geldleistung ambulant

Pflegegrad 1: *
Pflegegrad 2: 316 Euro
Pflegegrad 3: 545 Euro
Pflegegrad 4: 728 Euro
Pflegegrad 5: 901 Euro

Sachleistung ambulant

Pflegegrad 1: *
Pflegegrad 2: 689 Euro
Pflegegrad 3: 1.298 Euro
Pflegegrad 4: 1.612 Euro
Pflegegrad 5: 1.995 Euro

Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)

Pflegegrad 1: 125 Euro
Pflegegrad 2: 125 Euro
Pflegegrad 3: 125 Euro
Pflegegrad 4: 125 Euro
Pflegegrad 5: 125 Euro

Leistungsbetrag stationär

Pflegegrad 1: 125 Euro
Pflegegrad 2: 770 Euro
Pflegegrad 3: 1.262 Euro
Pflegegrad 4: 1.775 Euro
Pflegegrad 5: 2.005 Euro

* Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten unter anderem Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes.